

JBB Rechtsanwälte, Christinenstraße 18/19, 10119 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Vorab per Telefax: 030 9014-8790

Berlin, 5. Dezember 2017

Unser Zeichen: 17-1167

In der Verwaltungsstreitsache

Semsrott, Arne ./ Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 95.17 -

bedanken wir uns für den richterlichen Hinweis vom 14. November 2017 und nehmen zum Schriftsatz der Beklagten vom 8. September 2017 mit Blick auf das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 14. September 2017 – OVG 12 B 11.16 – wie folgt Stellung:

Die Beklagte hat im Rahmen der Erstellung des streitgegenständlichen Gebührenbescheids gegen den Grundsatz der Gebührengerechtigkeit verstoßen. Die tragenden Erwägungen des Urteils der erkennenden Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin, die durch das oben zitierte Urteil des OVG Berlin-Brandenburg bestätigt und konkretisiert worden sind, stützen diese Auffassung.

Die 2. Kammer forderte die Entwicklung „näherer Kriterien“ entgegen der Auffassung der Beklagten nicht nur für solche Fallgruppen, bei denen die Behörde im Rahmen der Gebührenfestsetzung trotz höher zu bemessendem Verwaltungsaufwand eine Deckelung auf eine Maximalgebühr von 500,00 Euro vornimmt. Die schriftliche Festlegung solcher „näherer Krite-

Dr. Martin Jaschinski ¹
Sebastian Biere ¹
Oliver Brexl ¹
Thorsten Feldmann, LL.M. ²
Dr. Till Jaeger ²
Thomas Nuthmann ¹
Julian Höppner, LL.M. ³
Dr. Lina Böcker
Robert Weist
Marie Lenz, LL.M.
Martin Michel
Dr. Jeannette Viniol, LL.M.
Nadine Schawe
Marcel Breite
Dr. Michael Funke

¹ Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
² Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
³ Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Christinenstraße 18/19
10119 Berlin

Tel. + 49 30 443 765 0
Fax + 49 30 443 765 22

Mail breite@jbb.de
Web www.jbb.de

Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Berlin
Registergericht: AG Charlottenburg, PR 609 B

Berliner Volksbank
IBAN DE96 1009 0000 5205 2220 08
BIC BEVODE33XXX

rien“ soll für alle weiteren Fallgruppen gelten, bei denen bei der Ausfüllung des Gebührenrahmens seitens der Behörde mangels gleichmäßiger Kriterien weiterhin intransparente und damit ermessensfehlerhafte Entscheidungen über die Gebührenfestsetzung getroffen werden.

Dies ergibt sich bereits aus dem Leitsatz der Entscheidung vom 21. Juli 2016, Az. 2 K 582.15, der 2. Kammer des VG Berlin, wenn es dort heißt:

„Die Behörde ist im Hinblick auf die Gebührengerechtigkeit gehalten, selbst nähere Kriterien zu entwickeln, wie sie den konkret angefallenen Aufwand in der jeweiligen Fallgruppe der Rahmengebühr bei der Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe berücksichtigen will.“

(Unterstreichung nur hier)

Weiter heißt es in dem Urteil der 2. Kammer des VG Berlin, Rz. 27:

„[...] Die Gebührenfestsetzung hat dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit, der eine gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes des Art. 3 Abs. 1 GG darstellt, zu genügen. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet zwar nicht, dass dem unterschiedlichen Maß der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen genau Rechnung getragen wird, er verlangt jedoch, dass in den Grenzen der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit eine verhältnismäßige Belastungsgleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt. Dabei befugt Art. 3 Abs. 1 GG auch – etwa aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – zu generalisieren, typisieren und pauschalieren (vgl. Urteil der Kammer vom 8. November 2007 – VG 2 A 15.07 – unter Hinweis auf BVerfG, Beschlüsse vom 6. Februar 1979 – 2 BvL 5/76 – BVerfGE 50, 217 <227> und vom 4. April 2001 – 2 BvL 7/98 – BVerfGE 103, 310 <319>; BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2001 – BVerwG 6 C 8.00 – BVerwGE 115, 32 <46>). Die Beklagte ist dabei aber gehalten, selbst nähere Kriterien zu entwickeln, wie sie den konkret angefallenen Aufwand in der jeweiligen Fallgruppe der Rahmengebühr bei der Festsetzung der konkreten Gebührenhöhe berücksichtigen will. [...]“

Die vorgenannten Erwägungen betreffen daher einen generell bei der Gebührenfestsetzung anzusetzenden Maßstab, der auch auf weitere - außerhalb der im Urteil abgehandelten Fallgruppen - übertragen werden muss.

Diese am Grundsatz der Gebührengerechtigkeit orientierte und von der erkennenden Kammer neu entwickelte Vorgabe für die Behörde nahm das OVG Berlin-Brandenburg in seinem oben zitierten Urteil auf, um diese zu bekräftigen und zu konkretisieren. Die Pflicht zur Festlegung „näherer Kriterien“ besteht demnach auch nach dem OVG Berlin-Brandenburg unabhängig davon, ob es um die Deckelung auf eine Maximalgebühr von 500,00 Euro oder - wie im hiesigen Fall - um eine davon zu unterscheidende Fallgruppe geht, bei der für den Bürger intransparente Gebührenentscheidungen bei der Ausfüllung des Gebührenrahmens getroffen werden. Gesetzgeberisches Ziel des IFG ist es schließlich, Transparenz behördlicher Entscheidungen zu schaffen, da nur so die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten erreicht werden kann (BT-Drs. 15/4493, S. 6). Mit der Festlegung einer Rahmengebühr im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) wird das Prinzip der „individuellen Gleichmäßigkeit“ verfolgt. Bei der Festlegung einer Gebühr aus einem Gebührenrahmen muss die Behörde dafür Sorge tragen, dass die Gebührenschuldner untereinander gleichberechtigt werden. In jedem Einzelfall ist eine nach den gesetzlichen Bemessungsgesichtspunkten angemessene Gebühr zu bestimmen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind weitere nähere Kriterien zu entwickeln. Diese selbst entwickelten Maßstäbe sind bei der Festlegung auf eine bestimmte Gebühr anzusetzen, und zwar unabhängig davon, zu welcher konkreten Fallgruppe der Gebührenschuldner im Einzelfall gezählt wird.


Das OVG Berlin-Brandenburg führt dazu auf Seite 10 bis 11 des zitierten Urteils Folgendes aus:

„[...] Die Gefahr, dass Gebühren verhängt werden, die ihrer Höhe nach objektiv geeignet sind, potentielle Antragsteller von der Geltendmachung eines Anspruchs auf Informationszugang abzuhalten, lässt sich

vor diesem Hintergrund effektiv nur ausschließen, wenn das Verbot abschreckender Wirkung vor einer ggf. möglichen weiteren individuellen Austarierung der Bemessungskriterien durchgehend bereits bei der (ersten) Orientierung innerhalb des Gebührenrahmens einfließt. Dies und die Entwicklung der dafür notwendigen Kriterien (zur Notwendigkeit gleichmäßiger Kriterien zur Ausfüllung eines Gebührenrahmens VGH Kassel, Beschluss vom 19. Mai 2010 - 5 A 71.10 -juris Rn. 21) ist im Übrigen geboten, da für denjenigen, der einen auf die Herausgabe von Abschriften zielenden Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz stellt, anders kaum absehbar ist, welche Gebühren voraussichtlich anfallen werden (vgl. BT-Drs. 16/659, S. 2). Dass diese Unsicherheit abschreckend wirken kann, ist offensichtlich, da Transparenz behördlicher Entscheidungen eine wichtige Voraussetzung für die effektive Wahrnehmung von Bürgerrechten ist (BT-Drs. 15/4493, S. 6) [...].

Von solchen Erwägungen hat sich die Beklagte im entscheidungserheblichen Zeitpunkt während des Erlasses des Widerspruchsbescheids im Zuge ihrer Ermessenserwägungen nicht leiten lassen. Indem die Beklagte mangels Festschreibung näherer Kriterien dem Grundsatz der Gebührengerechtigkeit zuwiderläuft, handelt sie bei der Festlegung der Gebühren insofern ermessensfehlerhaft, da diese Vorgehensweise dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung des § 10 Abs. 3 Satz 1 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung widerspricht.

Zwei beglaubigte Abschriften anbei.


Thorsten Feldmann
Rechtsanwalt